

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps

Autor(en): **Glayre / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den 11. und 12. § sprach, er nun für diesen § stimmen muß, weil, wann derselbe nicht angenommen würde, die vorigen §§ unnütz würden, indem dieser das Mittel zur Anwendung von jenen Grundsätzen enthält. Fierz's Einwendung ist durchaus ungültig, weil die Gemeindgüter Lasten tragen und diese tragen müssen, und daher kein vollständiges Eigenthum sind. Wenn nun die Stärke der Gemeindgüter in die Zahl der Theilhaber getheilt, die Einkaufssumme bestimmen müßte, so würde in den reichen Gemeinden die Einkaufssumme auf mehrere 100 Dublonen steigen können, da doch der Beitrag zu den Gemeindgütern gewiß nicht so viel werth ist; die Einkaufssumme muß also das Resultat von einer Vergleichung zwischen der Stärke des Gemeindguts und der Zahl der Gemeindeglieder im Verhältniß zu den Beschwerden, die das Gemeindgut zu tragen hat, seyn, und folglich auch kann diese ziemlich bewirkelte Bestimmung durchaus nicht der Willkür der Gemeinden ausschließend überlassen werden, und daher stimmt er zum §.

Zimmermann bedauert die Verminderung des wahren patriotischen Sinnes unsrer Versammlung seit jenem Zeitpunkt, wo dieser §. bei der ersten Behandlung dieses Gutachtens mit großem Stimmenmehr angenommen wurde: denn was war hauptsächlich die Klage ehemals über die Verfassung, als die undurchdringlichen Mauern, mit denen alle Gemeinden, und besonders die größern, umzingelt waren! — und jetzt wollen wir noch diese unübersteiglichen Absonderungen fortbauern lassen? und dieses würden wir thun, wenn wir den Gemeinden unbedingt die Schätzung ihrer Einkaufssumme überlassen wollten! wird dieser §. nicht angenommen, so können wir den ganzen Beschluß als unnütz auf die Seite legen. Huber stimmt ganz bei, und will zur Beruhigung der anders denkenden Mitglieder dem §. noch beisetzen, daß die Verwaltungskammern die Schätzung herabsetzen können, wenn diese dem 11ten §. dieses Gesetzes zuwider ist.

Emlinger folgt Fierz und wundert sich, daß man nun den Verwaltungskammern so viel Gewalt geben wolle, da man doch ihnen Obereinnehmer gegeben, und ihnen also damals nicht das größte Vertrauen gezeigt hat. Merz stimmt auch für Fierz, weil er glaubt man hatte keiner Revolution bedürfen, wenn man sich wieder so einengen wolle. Der §. wird, so wie die beiden folgenden, ohne Abänderung angenommen.

§. 20. Schlumpf glaubt, dieser §. greife derjenigen Kommission vor, welche über Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt ist, und wünscht daß man in diesem Gegenstand noch nicht eintrete; besonders aber kann er der Minorität nicht beistimmen, sondern wünscht einzig, daß die Vertheilung der Gemeindgüter einstweilen gesetzlich eingestellt werde. Mellstab ist gleicher Meinung und fodert gänzliche Weglassung dieser §§, sowohl derjenigen der Minorität, als auch dessen der Majorität. Desloes folgt, weil wir hier von Bür-

gerrechten und nicht von Vertheilung der Gemeindgüter zu sprechen haben. Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Schlumpf glaubt noch neben den Gemeindgütern seyen auch Municipalgüter, welche ausschließend zu den Ausgaben der Gemeinden gehören, und also den Municipalitäten übergeben werden sollten: er begehrt, daß die Kommission noch einen §. vorschlage, welcher diese Absonderung bewirken könne. Mellstab fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand nicht hieher gehören kann. Kilchmann fodert Verweisung von Schlumpfs Motion an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission. Zimmermann folgt Kilchmann, mit dem sich auch Schlumpf vereinigt, und dessen Antrag angenommen wird.

Auf Schlumpfs Antrag soll das Bürgerrechts-Gesetz gedruckt und bekannt gemacht werden.

Preuy zeigt an, daß die Stadt Sitten im Wallis, als der Freiheitsbaum gepflanzt werden sollte, nach Zurathziehung aller Facultäten, ihre Gemeindgüter vertheilten, ohne daß die sogenannten Hinterfassen einen Antheil daran erhielten, ungeachtet diese auch Anspruchsrecht an dieselben hatten: da nun diese Vertheilung in jeder Rücksicht wiederrechtlich war, so fodert er eine Untersuchungskommission über diesen Gegenstand.

Zimmermann fodert Verweisung dieses Antrags an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission, welche zugleich im Allgemeinen über die schon vertheilten Gemeindgüter, von denen einige selbst wieder eine bestimmte Verordnung getheilt wurden, ein Gutachten vorlegen soll. Secretan fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand durchaus richterlich ist. Preuy stimmt Zimmermann bei. Perighe will wissen, ob diese Vertheilung vor oder nach Annahme der Konstitution statt hatte. Preuy erklärt, daß dieses vor Annahme der Konstitution geschah. Ruce muß Secretan beistimmen, obgleich er diese Vertheilung nicht billigen kann: doch wünscht er zu entscheiden, wer hier Richter seyn soll, weil das Distriktsgericht von Sitten ganz partheyisch ist. Erlacher stimmt Preuy bey. Jacquier folgt Secretan, weil der französische Resident Mangourit diese Theilung billigte. Anderwerth fodert Tagesordnung. Huber folgt auch Secretan, weil über die von Ruce aufgestellte Frage schon gesetzlich verfügt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium weiß, daß eine von dem großen Rath niedergesetzte Kommission sich mit der Abfassung eines Gesetzes über die Bedingnisse beschäftigt, unter

welchen die Errichtung neuer Gasthöfe, Wirthshäuser und Schenken bewilliget werden könne.

Das Direktorium hat auch vernommen, daß mehrere wichtige Gründe die Kommission bewegen werden, den Vorschlag zu thun, daß einem jeden Bürger, der gesinnet wäre eine solche Wirthschaft zu errichten, gegen Erlag einer gewissen Summe, Patente zugesertigt werden. Dieses ist ohne Zweifel das einzige und wirksamste Mittel, den konstituirten Gewalten die Leichtigkeit zu verschaffen, alle die Häuser kennen zu lernen, über welche die Wachsamkeit einer thätigen Polizei sich erstrecken soll; es ist das Mittel, den Beziehern der öffentlichen Einkünfte die Personen bekannt zu machen, welche an den Auflagen von Getränken beizutragen haben, und es ist das Mittel, denen Besitzern von Gasthöfen und Wirthshäusern, die auf dem Punkte stehen, mit ihrem ausschließlichen Rechte den größten Theil ihres Eigenthums und einen beträchtlichen ihres Lebensunterhalts zu verlieren, einige Schadloshaltung zu gewähren.

Aber diese Erschaffung von Patenten gegen Erlag einer Summe konnte nicht von euch in Berathschlagung genommen werden, bevor euch dieselben von dem vollziehenden Direktorium konstitutionsmäßig vorgeschlagen worden ist.

Indem sich das Direktorium mit dem Vergnügen schmiechelt, an allen den heilsamen Absichten, die euch in euren Berathschlagungen leiten, mitwirken zu können, stehet es keinen Augenblick an, Bürger Gesetzegeber, euch eine Taxe auf die, den Bürgern welche Gasthöfe, Wirthschaften u. errichten, zu ertheilenden Patenten vorzuschlagen.

Es halt dafür, der höchste Belauf dieser Taxe könne auf 6 Duplonen, und der geringste auf 2 Duplonen für die Gasthöfe und Wirthshäuser, und auf eine Duplone für Pintenschenken gesetzt werden. Es siehet als nothwendig an, daß diese Patente (Erlaubnißscheine) alle Jahre erneuert werden, und glaubt, ein Theil der hievon eingehenden Summe könnte auf eine angemessene Weise zu Entschädigung derjenigen verwendet werden, welche durch Abschaffung der ausschließlichen Tavernen einen beträchtlichen Theil ihres rechtmäßig erworbenen Eigenthums verlieren.

Das Direktorium legt euch aber nicht die bestimmte Abfassung dieser Artikel vor, weil es fühlt, daß sie aus andern vorläufigen Bestimmungen, deren Antrag ihm nicht zukommt, hergeleitet werden muß, und weil es keineswegs gesinnet ist, den gesetzgebenden Rathen durch einen buchstäblichen Vorschlag beschwerlich zu fallen, dessen Sinn ohne Widerspruch angenommen werden könnte, und wovon jedoch einige besondere Ausdrücke nicht auf das Ganze eures Dekrets passen würden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Generalsre.

Mousson.

Huber fodert Vertagung, bis das Weinschenkgut achten behandelt wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber, im Namen der Volksblatts-Kommission, fodert vom Direktorium Auskunft über das Volksblatt, und seine veranlaßten Unkosten. Einmüthig wird eine solche Einladung ans Direktorium erkannt.

Escher im Namen der Münzkommission legt ein Gutachten vor:

Bürger Gesetzegeber!

Eure vor 3 Wochen in geheimer Sitzung niedergesetzte Münzkommission, hat sich über den Gegenstand den ihr derselben zu bearbeiten auftrug, mit Sorgfalt überall Licht aufgesucht, wo sie dasselbe gründlich zu finden glaubte, und fühlt sich verpflichtet zu erklären, daß sie sich besonders in den Berichten des Bernerischen Münzmeisters B. Fuetters am zweckmäßigsten belehrt hat: diesem zufolge und nach eigener reifer Beratung dieses Gegenstandes, hat sie die Ehre euch folgenden Vorschlag einer Botschaft an den Senat zu machen, und wird euch über einige Nebenumstände dieses, das erstemal in geheimer Sitzung behandelten Gegenstandes, ebenfalls in geheimer Sitzung einige Auskunft ertheilen, wann ihr es verlangt.

An den Senat.

Der große Rath hat

In Erwägung daß es dringend ist ein festes Münzsystem in der helvetischen Republik zu bestimmen und so bald möglich einzuführen;

In Erwägung daß es sowohl Pflicht als Klugheit erfordert, daß die groben Münzsorten eines Staats nach diesem gesetzlich bestimmten Münzfuß ausgeprägt werden;

In Erwägung daß aber kleinere Münzen die im täglichen Umlauf einer allmählichen Abnutzung ausgesetzt sind, eines etwas geringeren Gehaltes seyn dürfen, theils in Rücksicht der beträchtlichen Ausmünzungskosten, theils um die Nation durch diese Abnutzung nicht einem zu empfindlichen Verlust auszusetzen;

In Erwägung daß sowohl die Bestimmung des geringen aber nothwendigen Zusatzes bei den Silbermünzen, als auch die Metallmischung der Scheidemünzen am zweckmäßigsten der Leitung der vollziehenden Gewalt aufgetragen wird;

In Erwägung daß die Decimal-Eintheilung alle Rechnungen wesentlich erleichtert;

In Erwägung daß der Gebrauch fremder Scheidemünzen, oder auch Münzen edlen Metalls, welche aber abgenutzt oder gar beschnitten sind, einen Staat in beträchtlichen Verlust in Rücksicht des wahren Werthes der im Umlauf stehenden Geldmasse, bringt;

In Erwägung daß eine Würdigung der vorhandenen mannigfaltigen schweizerischen Münzen und der bisher gebrauchten fremden groben Münzen dringend ist,